

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 01/2017
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 13. Februar 2017, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

- 1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
- 2) GV. Arnold GRADWOHL
- 3) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
- 4) GR. Rudolf MANNINGER
- 5) GR. Ing. Markus PRANDL
- 6) GR. Ing. Klaus TREMMEL
- 7) GR. Günter KOPHANDL
- 8) GR. Dr. Ilse BÖHM
- 9) GR. Johann FUCHS

ÖVP-Fraktion:

- 10) 1. Vizebgm. Martina PAUER
- 11) GV. Johanna PRESCH
- 12) GR. Martin TREMMEL
- 13) GR. Ronald PINIEL
- 14) GR. Franz REITTER
- 15) GR. Michael WILFINGER

ZDORF-Fraktion:

- 16) GV. Ing. Günther PAUER
- 17) GR. Werner SCHÖLL

b) entschuldigt:

2. Vizebgm. Andreas TREMMEL
GR. Franz SCHOCK
GR. Mag. Werner GRADWOHL
GR. Ing. Jürgen STEINER

Als Schriftführerin fungierte Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 3. und 6. Februar 2017 mittels Kurrende.

Bgm. Klaus Schütz eröffnet um 19.00 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GR. Johann FUCHS (SPÖ) und GR. Franz REITTER (ÖVP).

Der Vorsitzende setzt den TOP 1) Nachbesetzung GR-Mitglied ZDORF Fraktion ab, da Ing. Jürgen Steiner für die heutige Sitzung entschuldigt ist und die Angelobung demnach erst in der nächsten GR-Sitzung erfolgen kann. Weitere Einwände zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2016 gibt es keine Einwände und gilt dieses somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

- 1.) div. Personalangelegenheiten;
- 2.) Ansuchen um Pacht Gst. Nr. 1522, KG Lindgraben;
- 3.) Ansuchen um Fristerstreckung der Baulandwidmung für das Grundstück Nr. 2683/1, KG Kobersdorf;
- 4.) Auflösung Rücklage (Sparbuch bei Raika Kobersdorf);
- 5.) Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017 – Neubeschluss infolge Kundmachung Finanzausgleichsgesetz 2017;
- 6.) Bericht zum 2. NVA 2016 vom 19.01.2017;
- 7.) Bericht Gebarungsprüfung vom 07.11.2016;
- 8.) Bestellung Delegierte für neuen TVB Lutzmannsburg;
- 9.) Änderung Postgeschäftsstelle Lindgraben;
- 10.) Wasserversorgung Forsthaus Lindgraben;
- 11.) Neugestaltung Spielplatz Lindgraben – Ansuchen um Aufstellung von zusätzlichen Spielgeräten;
- 12.) Siedlungsgebiet Oberpetersdorf – Vergabe Verkabelungsarbeiten Straßenbeleuchtung;
- 13.) NMS Kobersdorf - Ankauf Smartboards und Tablets;
- 14.) Gemeindezentrum Lindgraben – Ankauf neues Eingangsportal;
- 15.) Allfälliges;

Die Zuhörer und die Presse verlassen den Sitzungssaal.

- 1.) div. Personalangelegenheiten – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!
- 2.) Ansuchen um Pacht Gst. Nr. 1522, KG Lindgraben – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!
- 3.) Ansuchen um Fristerstreckung der Baulandwidmung für das Grundstück Nr. 2683/1, KG Kobersdorf – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!

Die Zuhörer und die Presse betreten wieder den Sitzungssaal.

4.) Auflösung Rücklage (Sparbuch bei Raika Kobersdorf);

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der letzten GR-Sitzung eine Teilbehebung der Rücklage (Sparbuch bei der Raika Kobersdorf) erfolgte. Die komplette Auflösung wurde im Voranschlag 2017 als Einnahme eingearbeitet und soll heute der Beschluss für die Behebung des Restbetrages in Höhe von € 72.670,45 (inkl. Zinsen) erfolgen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die restliche Rücklage (Sparbuch bei Raika Kobersdorf) mit dem Betrag von € 72.670,45, zu beheben. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 4), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür angenommen.

5.) Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017 – Neubeschluss infolge Kundmachung Finanzausgleichsgesetz 2017;

In den Richtlinien betreffend Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2017 vom 30.01.2017, welche am 01.02.2017 bei der Gemeinde eingelangt sind, ist Folgendes festgehalten:

„Das Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde mit 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 116/2016) und trat mit 01.01.2017 in Kraft. Das FAG 2008 trat mit 31.12.2016 außer Kraft. Ab 01.01.2017 ist daher ausschließlich das FAG 2017 anzuwenden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2008 stützen, unabhängig davon, ob sich die Beitragssätze oder die Beitragshöhe verändert oder nicht, neu zu beschließen.

Es wird auf § 17 Abs. 4 FAG 2017 hingewiesen, demzufolge Verordnungen, die nach dem 01.01.2017 beschlossen werden, rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft treten können. Dies wurde in den Musterverordnungen entsprechend berücksichtigt.“

Infolge dieser Richtlinien sind alle Abgabenverordnungen der Gemeinde Kobersdorf, die sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2008 beziehen, in der heutigen GR-Sitzung neu zu beschließen, unabhängig davon, ob sich die Beitragssätze bzw. Beitragshöhe geändert haben oder nicht. Dies betrifft folgende Abgaben-Verordnungen: Grundsteuer, Hundeabgabe, Friedhofsgebühren, Kanalbenützungsgebühren und die Marktstandgebühr.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür
werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf nachstehende Verordnungen erlassen:

- Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
- Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
- Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren
- Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr
- Verordnung über die Ausschreibung einer Marktstandgebühr

Diese Verordnungen bilden in vollem Umfang einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und sind als Beilagen A bis E – lt. vorstehender Reihenfolge – der Sitzungsniederschrift angeschlossen.

6.) Bericht zum 2. NVA 2016 vom 19.01.2017;

Das Schreiben der Abt. 2 vom Amt d. Bgld. Landesregierung vom 19.01.2017, Zahl: A2/G.KOBER-10004-4-2017 wird von AF Patricia Steiner verlesen. Der 2. NVA 2016 wurde seitens der Abt. 2 zur Kenntnis genommen.

7.) Bericht Gebarungsprüfung vom 07.11.2016;

Der Bericht der Gebarungsprüfung vom 01., 02. und 04.02.2016 ist am 23.11.2016 bei der Gemeinde eingelangt. Die Zusammenfassungen der beiden Prüfberichte (Marktgemeinde Kobersdorf + Gemeinde Kobersdorf KG) werden von AF Patricia Steiner verlesen. Der Vorsitzende teilt mit, dass einige der aufgezeigten Mängel bereits umgesetzt wurden bzw. die Erledigung im Gange ist.

Die Gemeindeabgaben (Hundeabgabe, Kanalbenützungsgebühr, Kanalergänzung, etc.) werden bereits seit Jänner 2016 mit Bescheid vorgeschrieben. Was die Aufnahme der Kindergarten- und TB-Konten betrifft, gibt der Bürgermeister bekannt, dass diese Konten monatlich mit dem Gemeindekonto gegenverrechnet werden - quasi als Nebenkassa geführt - und somit in der Gemeindebuchhaltung aufscheinen. So wurde es auch im Zuge der Prüfung mit den Prüfern besprochen. Dass jede Kontobewegung (Essensbeiträge + Elternbeiträge) auf diesen Konten von der Gemeindeverwaltung gebucht wird, ist vom Aufwand her nicht möglich.

Zu den festgestellten Mängeln der Gemeinde Kobersdorf KG wird festgehalten, dass zukünftig einmal jährlich eine Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der KG an den Gemeinderat erfolgen muss. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahr 2012, welche im Zuge des Sacheinlagevertrages erfolgt ist, wurde beim Firmenbuch angezeigt. Auch wurde die Abänderung des

Gesellschaftsvertrages an das Notariat Prikozovits beauftragt. Sobald ein Entwurf des Notars vorliegt, soll die Behandlung in der Gesellschaftersitzung sowie im Gemeinderat erfolgen.

Die Einbindung des Gemeindegassiers in den kassenmäßigen Vollzug ist vorgemerkt und soll diese nach Beschlussfassung in der Gesellschaftersitzung mit der Raika Kobersdorf umgesetzt werden. Die laufenden Transferzahlungen der Gemeinde an die Gemeinde Kobersdorf KG werden nun jährlich im Gemeinderat beschlossen. Auch wurde der Obmann des Prüfungsausschusses nachweislich verständigt, die Gemeinde Kobersdorf KG einmal jährlich einer Prüfung zu unterziehen.

8.) Bestellung Delegierte für neuen TVB Lutzmannsburg;

Seitens des Gemeinderats müssen drei Delegierte in den neuen TVB Lutzmannsburg entsandt werden. Folgende Vorschläge werden von den einzelnen Fraktionen bekannt gegeben:

SPÖ: Bgm. Klaus Schütz

ÖVP: 1.Vizebgm. Martina Pauer

ZDORF: GV. Ing. Günther Pauer

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 8), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf dem o.a. Vorschlag - auf Antrag des Vorsitzenden - zu und werden seitens der SPÖ, Bgm. Klaus Schütz, seitens der ÖVP 1.Vizebgm. Martina Pauer und seitens ZDORF GV. Ing. Günther Pauer als Delegierte für den neuen TVB Lutzmannsburg entsendet.

9.) Änderung Postgeschäftsstelle Lindgraben;

Der Bürgermeister informiert, dass die Postgeschäftsstelle Lindgraben per 01.02.2017 von Markt St. Martin auf Kobersdorf geändert wurde. Die Bevölkerung aus Lindgraben wurde bereits mittels Rundschreiben informiert. Die PLZ bleibt derzeit wie es ist – die Änderung war derzeit nicht gewollt.

10.) Wasserversorgung Forsthaus Lindgraben;

Bgm. Klaus Schütz informiert, dass ein Schreiben der Esterhazy Betriebe GmbH eingelangt ist. In diesem wurde die Nutzung der Quelle „Hagenauerbründl“ weiterhin für die Wasserentnahme Feuerwehr und Landwirte zugesagt. Die unentgeltliche Wasserversorgung für das Forsthaus Lindgraben im Ausmaß von 200m³ soll jedoch wie bisher erfolgen. Die Kosten für die Übernahme des Wasserverbrauchs werden sich jährlich auf etwa € 320,- belaufen. Eine komplette Auflösung der Quelle wäre laut Bürgermeister viel kostenintensiver.

Nach einer kurzen Diskussion betreffend zeitliche Begrenzung der Kostenübernahme des Wasserverbrauchs, stellt der Vorsitzende den Antrag, seitens der Gemeinde den Wasserverbrauch für das Forsthaus Lindgraben im Ausmaß von max. 200m³ pro Jahr (der Verbrauch darüber hinaus ist von den Esterhazy Betrieben selbst zu bezahlen) zu übernehmen, solange die Quelle der Gemeinde Kobersdorf zur Verfügung steht.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 10), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür wird der Antrag des Bürgermeisters, den Wasserverbrauch für das Forsthaus Lindgraben (Esterhazy Privatstiftung) mit max. 200 m³ pro Jahr, d.h. ca. € 320,- pro Jahr zu übernehmen – vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Quelle seitens der Esterhazy Privatstiftung an die Gemeinde - vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf angenommen.

11.) Neugestaltung Spielplatz Lindgraben – Ansuchen um Aufstellung von zusätzlichen Spielgeräten;

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass nun die endgültigen Pläne der Fa. GESTRA für die Neugestaltung des Spielplatzes Lindgraben vorliegen. Seitens des Gemeinderats soll nun heute der

Beschluss gefasst werden, dass die alte Wippe entfernt wird, die ÖVP Lindgraben und das Froschfestteam gemeinsam mit der Fa. GESTRA die neuen Geräte aufstellen dürfen und dass die Gemeinde die Haftung sowie die jährliche Spielplatzüberprüfung übernimmt.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 11), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden - der Übernahme der Haftung und der Kostenübernahme für die jährliche Spielplatzüberprüfung für den Spielplatz Lindgraben nach erfolgter Aufstellung der neuen Geräte durch die ÖVP Lindgraben und das Froschfestteam zu.

12.) Siedlungsgebiet Oberpetersdorf – Vergabe Verkabelungsarbeiten Straßenbeleuchtung;

Der Vorsitzende informiert, dass die Fa. Elektro Lehrner im November/Dezember für die Energie Burgenland die Stromanschlüsse beim Siedlungsgebiet Oberpetersdorf vorgenommen hat. Nachdem die Künette offen war, wurde die Fa. Lehrner mit der Verlegung der Verkabelungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung beauftragt. Das Angebot der Fa. Lehrner beläuft sich auf € 8.611,07, wobei ein Teil der Materialkosten an die Bauwerber weiterverrechnet wurde, sodass für die Gemeinde nach Abrechnung der Leistungen durch die Fa. Lehrner sowie Weiterverrechnung der Kosten an die einzelnen Grundstücksbesitzer ein Betrag von € 5.635,09 übrig bleibt. Die Materialkosten für jene Bauplätze, die noch nicht verkauft wurden, sind dabei noch nicht abgerechnet.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 12), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Bürgermeisters - der Vergabe der Verkabelungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung beim neuen Siedlungsgebiet Oberpetersdorf an die Firma Elektro Lehrner aus Horitschon zum Gesamtpreis von € 7.676,65 (brutto, abzgl. Skonto), zu.

13.) NMS Kobersdorf – Ankauf Smartboards und Tablets;

Der Ankauf von 8 Stück Smartboards und 15 Stk. Tablets für die NMS Kobersdorf wurde im Voranschlag 2017 berücksichtigt. Es liegen der Gemeinde folgende Angebote vor:

8 Stück Smartboards (nach einlangen)	<u>Zahlungsbedingungen:</u>
1.) gemdat € 37.774,80	1. TB Prompt, 2 Tb. 2. Jahr, 3. TB 3. Jahr
2.) E.D.V. & Service € 41.260,80	30 Tage
3.) Avsolutions € 41.992,80	14 Tage

Beim Smartboardangebot der Fa. gemdat ist die Bezahlung auf drei Jahre möglich – diese Finanzierungsvariante wurde auch so im Budget 2017 und im MFP 2018+2019 berücksichtigt. Bei der Fa. gemdat ist ein Smartboard gratis inkludiert. Diese Kosten werden auch anteilmäßig pro Kopf an die Sprengelgemeinden weiterverrechnet. Die Zustimmung von den beiden Bürgermeistern (Weppersdorf + Markt St. Martin) wurde vor Erstellung des VA 2017 eingeholt.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 13a), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Bürgermeisters - dem Ankauf von 8 Smartboards für die NMS Kobersdorf bei der Firma gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, zum Gesamtpreis von € 37.774,80 (brutto) – **Bezahlung auf drei Jahre** - zu.

Für den Ankauf von 15 Tablets liegen folgende Angebot vor – die Gegenüberstellung wurde an den Gemeindevorstand ausgesendet. Die Vorinstallation der Tablets in Höhe von rund € 700,- kann durch die Schule selbst erfolgen.

15 Stück Tablets (Anbieter aufsteigend)	<u>Zahlungsbedingungen:</u>
1.) gemdat € 5.814,00	14 Tage
2.) E.D.V. & Service € 6.570,00	7 Tage

3.) E.D.V. & Service	€ 6.642,00	7 Tage <u>Alternativangebot</u> Marke Lenovo
4.) Avsolutions	€ 6.696,00	nach Rechnungserhalt
5.) gemdat	€ 6.714,00	14 Tage <u>Alternativangebot</u> mit Systemvoreinstellung
6.) Avsolutions	€ 7.416,00	nach Rechnungserhalt <u>Alternativangebot</u> mit Systemvoreinstellung

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 13b), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden - dem Ankauf von 15 Tablets für die NMS Kobersdorf bei der Firma gemdat Niederösterreichische Gemeindefatenservice GesmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, zum Gesamtpreis von € 5.814,- (brutto), zu.

14.) Gemeindezentrum Lindgraben – Ankauf neues Eingangsportal:

Nachdem das Eingangsportal beim Gemeindezentrum Lindgraben kaputt ist, wurden folgende Angebote für den Austausch des Eingangsportals eingeholt:

Anbieter laut Angebotseinreichung:

1.) Alu Sommer	€ 6.298,44
2.) Pfneiszl	€ 5.084,40
3.) Novakovic	€ 4.560,00
4.) Fuchs	€ 6.632,40
5.) Kutrowatz	€ 5.715,32

Anbieter aufsteigend:

Novakovic	€ 4.560,00
Pfneiszl	€ 5.084,40
Kutrowatz	€ 5.715,32
Alu Sommer	€ 6.298,44
Fuchs	€ 6.632,40

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Ankauf sowie die Montage eines neuen Alu-Eingangsportals bei der Fa. Novakovic zu beauftragen. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 14), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür angenommen.

15.) Allfälliges:

- Für die geplante Umwidmung der vier Grundstücke des Herrn Martin Werfring in Oberpetersdorf soll ein Optionsvertrag zwischen Gemeinde und Herrn Werfring abgeschlossen werden. Einen Bauplatz möchte Herr Werfring selbst bebauen, für einen zweiten gibt es eine mündliche Zusage eines Interessenten und für die anderen zwei Bauplätze gibt es noch keine Interessenten. Sofern keine Bauverpflichtungserklärung vorliegt, wird es schwierig, beim Land eine Umwidmung zu erwirken. Aus diesem Grund empfiehlt das Raumplanungsbüro, einen Optionsvertrag abzuschließen, um Baulandreserven entgegenzuwirken. Sobald alle Unterlagen vorliegen, wird der Vertrag an den Gemeindevorstand zur Durchsicht ausgesendet. Die Gemeinde hat nach Abschluss des Vertrages die Möglichkeit auf die noch nicht verkauften/bebauten Bauplätze zuzugreifen, wenn sich z.B. ein Interessent bei der Gemeinde melden sollte.
- Bgm. Klaus Schütz informiert, dass die Nachbesetzung des Kommandanten der FF Oberpetersdorf noch nicht endgültig entschieden ist.
- Betreffend Förderantrag Breitbandausbau Lindgraben für die Lehrverrohrung beim Bund teilt der Vorsitzende mit, dass die Gemeinde eine Förderzusage für 50% der anerkannten Kosten erhalten hat. Es sind mit der Fa. SBR-net noch einige offene Fragen zu klären. Der Vertrag muss jedoch seitens der Gemeinde binnen vier Wochen angenommen werden. D.h. sobald die Gemeinde die offenen Fragen mit der Beratungsfirma geklärt hat, kann es sein, dass ein Rundumbeschluss des Gemeindevorstandes eingefordert werden muss. Die nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat kann in der Sitzung im März erfolgen.
- Zur Holzschlägerung entlang des Schwarzenbaches (vom RHB Nord bis nach dem RHB Süd) hält der Bürgermeister fest, dass die Gemeinde derzeit dabei ist, weitere Angebote einzuholen. Die Arbeiten können nun erst im Herbst durchgeführt werden, da nicht alle Gemeindevorstandsmitglieder für die Durchführung der Arbeiten gestimmt haben. 1.Vizebgm. Martina Pauer hält fest, dass sie gegen die Durchführung der Arbeiten gestimmt hat, da sich die

Gemeinde an die Vorgaben des Vergaberechts zu halten hat und zum Zeitpunkt des Aussendens der Unterlagen erst ein Angebot vorlag. Bgm. Klaus Schütz hält fest, dass er nur auf die Durchführung der Arbeiten gedrängt hat, da Dr. Maier bei einer Begehung auf das Zurückschneiden der Bäume/Sträucher hingewiesen hat. Er möchte nicht, dass es heißt, er habe nichts getan, wenn im Sommer etwas passieren sollte. Auf die Frage von GR. Ing. Klaus Tremmel, ob Gefahr in Verzug herrsche, gibt der Bürgermeister zur Antwort, dass dies nicht der Fall ist, sonst hätte Dr. Maier dies sofort über das BBN angeordnet. Die Arbeiten müssen auf jeden Fall im Herbst vorgenommen werden. Im Budget wurden für die Arbeiten € 15.000,- vorgesehen – die Gemeinde kann mit einer 50%igen Förderung vom Land rechnen. Die Arbeiten dürfen nur von 01.10. bis 01.03. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- e) Laut Bgm. Klaus Schütz haben etwa 36 Personen die Info-Veranstaltung mit der Fa. Kabelplus zum Thema Breitbandausbau Lindgraben besucht. Die Kontaktdaten der Interessenten wurden aufgenommen und die Liste seitens der Gemeinde an die Fa. Kabelplus übermittelt. Die Fa. Kabelplus wird nun bei den einzelnen Interessenten Messungen bzgl. Funkkontakt durchführen. Die Kosten für die Antenne und die Stromversorgung wird von der Fa. Kabelplus übernommen – die Kosten für den Router muss jeder Interessent selbst tragen. Auf die Frage von GV. Ing. Günther Pauer warum der Glasfaserausbau benötigt wurde, wenn die Haushalte nun mit Funkinternet versorgt werden sollen, antwortet der Bürgermeister, dass bis zum Objekt der Bio-Solar-Energie Lindgraben die Glasfaserleitungen verlegt wurden. Von diesem Objekt aus sollen die einzelnen Haushalte mit Funkinternet versorgt werden.
- f) GR. Werner Schöll hält fest, dass der Gemeinderat bei der letzten Sitzung informiert wurde, dass es aufgrund eines Verschuldens der Baufirma beim neuen Siedlungsgebiet Oberpetersdorf zu Mehrkosten von ca. 10.000,- kommen wird. GR. Werner Schöll fragt nach, ob schon geklärt ist, wer diese Kosten tragen wird. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass noch keine Besprechung stattgefunden hat, da die Baufirma aufgrund der Witterung noch nicht zu arbeiten begonnen hat. Schuldig ist laut Vorsitzendem der Planer - mit ihm muss der Vorsitzende erst das Gespräch suchen, wer die Kosten übernehmen wird. Der Vorsitzende bestätigt GR. Werner Schöll, dass das Verschulden sicher nicht bei der Gemeinde liegt.
- g) GR. Ronald Piniel erkundigt sich, ob das Straßenniveau bei der Sanierung des Kastengerinnes auch so ausgeführt wird, wie es ausgeschrieben wurde. Der Bürgermeister bestätigt, dass die Ausführung mit einer 1,4 m höheren Wand beschlossen wurde. Der erste Entwurf war anders, das ist richtig. Bei einer Veranstaltung mit den Anrainern wurden damals jedoch größter Widerstand geäußert, sodass man sich auf die Höhe von 1,4m geeinigt hat.
- h) GR. Ronald Piniel hält fest, dass das neue Wasserhäuschen im Elisabethpark sehr desolat sein soll. Es schwitzt innen und die Gipskartonplatten sollen bereits schimmeln. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Mängel mit Fa. Vogler besprochen wurden. GR. Franz Schock hat sich die Platten angesehen. Beim Schwitzen handelte es sich um Kondenswasser. Daraufhin wurde die Heizung erhöht und daraufhin ist auch das Kondenswasser verschwunden. Von der Fa. Vogler ist bis jetzt noch keine Stellungnahme eingelangt. Was die abgelöste Farbe an der Decke betrifft, wird dies die Fa. Vogler überprüfen. Bei der Fa. Scheiber hat der Vorsitzende ein anderes Gitter bestellt, sodass das Wasser nicht mehr wie bisher spritzen kann. Ein Putzmittel wurde bei der Fa. Hagleitner besorgt, damit die Eisenrückstände entfernt werden können. Eventuell könnte man noch einen Ventilator montieren. 1.Vizebgm. Martina Pauer ist auf die Stellungnahme der Fa. Vogler sehr gespannt bzw. wie die Fa. Vogler reagieren wird. Sie fragt sich, warum die Gemeinde immer wieder Firmen beauftragt und im Nachhinein Mängel feststellen muss.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Klaus Schütz für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 20:10 Uhr.

g.g.g.

Perice Schütz
Zuchner





VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 13.02.2017 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser € 75,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2008 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 13.02.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kobersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	14,50 ¹ Euro
b) für alle anderen Hunde	20,00 ² Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

¹ mindestens 7,20 Euro, höchstens 14,50 Euro

² mindestens 14,50 Euro, keine Höchstgrenze

§ 4

Die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt in der Marktgemeinde Kobersdorf im Zuge der Vorschreibung der Gemeindeabgaben im 1. Halbjahr eines jeden Jahres und ist alljährlich bis zum 15. Mai zu entrichten.³

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.11.2016 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

³ Der hier festgesetzte Fälligkeitstermin entspricht § 5 Abs. 1 Hundeabgabegesetz. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Hundeabgabegesetz berechtigt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom Hundeabgabegesetz zu treffen.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 13.02.2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

1. Tag	€ 100,-
2. Tag	€ 60,-
3. Tag	€ 2,-
4. Tag	€ 1,-

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 3

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

- (3) Zur Entrichtung der Leichenhallenbenützungsgebühr sind die nahen Angehörigen des Verstorbenen gem. § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- u. Bestattungswesengesetzes bzw. jene Personen verpflichtet, mit denen der Verstorbene vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (§ 19 Abs. 3 leg.cit.).

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2008 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 13.02.2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12¹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,864 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG² festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

¹ Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren.

² Der Beitragssatz kann auch in anderer Form festgesetzt werden (zB Prozentsatz des Anschluss- und Ergänzungsbeitragsbescheides, pro Person, pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres,...). Werden andere Parameter festgesetzt, so ist § 2 Abs. 1 und 2 dementsprechend abzuändern.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.³

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

³ Der Gemeinderat ist gemäß § 10 Abs. 2 KAbG berechtigt, innerhalb der quartalsweisen bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom KAbG zu treffen.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 13.02.2017 über die Ausschreibung einer **Marktstandgebühr**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Kobersdorf wird für die Benützung eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktstandes eine Marktstandgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandgebühr beträgt pro Laufmeter des Marktstandes 1,45 Euro.¹

§ 3

Zur Zahlung der Marktstandgebühr ist der Benützer des Marktstandes verpflichtet.

§ 4

Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn der Benützung des Marktstandes.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2008 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Marktstandgebühr außer Kraft.

¹ Die Gebühr ist pro Laufmeter für die Benützung des Marktstandes vorzuschreiben – eventuelle Reinigungsgebühren etc. sind in diesem Betrag zu inkludieren. Die Festsetzung einer Reservierungsgebühr für das kommende Jahr ist nicht möglich.